



Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Informationen des Jugendamtes Goch
Erklärung zum Elterneinkommen

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind besucht bzw. wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung besuchen. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes dieser Einrichtung ist von Ihnen ein Elternbeitrag zu zahlen.

Damit ich feststellen kann, welchen Beitrag Sie entsprechend der Vorschriften der Elternbeitragssatzung der Stadt Goch zu leisten haben, bitte ich Sie, die beiliegende Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen der Erklärung erleichtern:

Wer muss den Beitrag zahlen?

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben den Elternbeitrag zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so hat dieser den Elternbeitrag zu entrichten.

Was zahlen Pflegeeltern?

Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt wird. In diesem Fall ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe richtet, es sei denn, die Höhe des Einkommens ist niedriger als 17.500 €.

Wie lange ist ein Elternbeitrag zu zahlen und muss ich auch Beiträge zahlen, wenn die Einrichtung geschlossen ist?

Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen monatlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung. Er wird unabhängig vom tatsächlichen Beginn des Kindergartenbesuches nach den Sommerferien für die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, einschließlich der Schließungszeiten (z. B. in den Schulferien) festgesetzt. Für ein Kind, welches im laufenden Kindergartenjahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme. Entlasskinder können im Juli auch nach der Abschlussfeier die Einrichtung besuchen, solange diese geöffnet ist.

Für Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, ist der Besuch des letzten Kindergartenjahres aufgrund landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei. Bei vorzeitiger Einschulung ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei.

Berechnung des Einkommens

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre tatsächlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die Einrichtung besucht. Die Beitragsfestsetzung erfolgt zunächst vorläufig aufgrund des Vorjahreseinkommens bzw. aufgrund einer Berechnung des zu erwartenden Einkommens bei Änderungen im laufenden Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird dann endgültig im Folgejahr nach Vorlage geeigneter Einkommensunterlagen festgesetzt.

Welche Einnahmen muss ich für die Berechnung angeben?

Anrechenbar sind folgende Einkunftsarten: Arbeitseinkommen (auch Minijob), steuerfreie Einkünfte (z. B. Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit), Einkommen aus selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft, Elterngeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld, Ehegattenunterhalt, Betreuungsunterhalt, Kindesunterhalt, Gründungszuschuss,

Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, Unfallrenten, Verletztenrenten, Dienstbeschädigtenrenten, Waisenrenten, Ausgleichszahlungen des ehemaligen Arbeitgebers, Leistungen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr und nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

Kindergeld wird nicht angerechnet.

Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Einkommen sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden können.

Was kann vom Einkommen abgezogen werden?

- nachgewiesene Werbungskosten; ohne Nachweis wird die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 € abgezogen.
- Kinderbetreuungskosten laut Einkommensteuerbescheid
- Kinderfreibeträge und Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung **ab dem dritten Kind**, sofern diese steuerlich berücksichtigt werden.

Sonderausgaben sind nicht abzugsfähig!

Besonderheiten

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten/Arbeitern vergleichbar gemacht werden.

Wichtig: Steuerfreie Einkünfte (z. B. Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit etc.), Unterhaltsleistungen sowie öffentliche Leistungen für Eltern bzw. den Elternteil und das Kind, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen, sind hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus 450-Euro-Jobs bzw. Minijobs, sind als Einkommen anzurechnen.

Wie berechnet sich das Einkommen bei Selbständigen?

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters.

Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2016 und die Lohnabrechnung von Dezember 2016, sofern sich Ihr Einkommen im Kalenderjahr 2017 nicht ausschlaggebend verändert hat bzw. verändern wird.

Sollten Sie *steuerfreie Einkünfte* z. B. aus einem Minijob/450,00 €-Job, Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit etc. erzielen, weisen Sie bitte die Höhe durch eine aktuelle Lohnabrechnung nach.

Wenn Sie in den Niederlanden arbeiten, legen Sie bitte die Jaaropgave 2016 und die Lohnabrechnung von Dezember 2016 vor.

Falls Sie Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Rente, Wohngeld oder BAföG erhalten haben, legen Sie bitte die entsprechenden Bescheide der zuständigen Behörden als Nachweis vor. Sollten Sie Unterhalt beziehen dient als Nachweis ein Kontoauszug, eine Bestätigung des Unterhaltspflichtigen oder ein Schreiben des Rechtsanwalts.

Wenn Ihre Einkünfte ohnehin mehr als 65.000 € betragen, brauchen Sie keine Nachweise zu erbringen. Kreuzen Sie dann bitte lediglich die Einkommensgruppe "über 65.000 €" an.

Ich habe kein konstantes monatliches Einkommen!

Für den Fall, dass ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist (z. B. bei Selbständigen, Landwirten und Gewerbetreibenden), ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen (Schätzung oder Vorausberechnung). Es wird dann ein vorläufiger Bescheid erstellt, der rückwirkend geändert werden kann.

Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind betreut wird?

Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung bzw. erhält finanzielle Förderung in Tagespflege, so muss nur ein Elternbeitrag gezahlt werden. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge aufgrund der Betreuungszeit, so ist der höhere Beitrag zu leisten.

Die Beitragsfreiheit für das Geschwisterkind besteht auch dann, wenn das Kind, für das ohne Beitragsbefreiung der höhere Beitrag zu zahlen wäre, gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das landesgesetzlich befreite Kind nicht der höhere Beitrag zu zahlen, so wird als Elternbeitrag die Differenz zwischen dem höheren Beitrag und dem Beitrag für das gemäß landesgesetzlicher Regelung elternbeitragsfreie Kind erhoben.

Änderungen Ihres Einkommens im laufenden Kindergartenjahr, die eine Beitragsänderung zur Folge haben können, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen!

Um eine möglichst hohe Beitragsgerechtigkeit zu erzielen, wird das Einkommen für jedes Jahr, in dem das Kind die Einrichtung besucht hat, überprüft. Sie werden deshalb regelmäßig aufgefordert, Ihr Einkommen durch die Vorlage geeigneter Einkommensunterlagen nachzuweisen. Sollte sich dabei ergeben, dass die bisher gemachten Angaben unrichtig bzw. unvollständig sind, wird der korrekte Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum nachgefordert oder vermindert. Werden die geforderten Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, wird bis zu einer endgültigen Festlegung der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Wie hoch ist der Beitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtung?

Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommens-, alters- und bedarfsabhängig. Die Elternbeiträge erhöhen sich laut Elternbeitragssatzung jährlich zum 01.08. um 1,5 %. Die aktuelle Beitragstabelle finden sie unter <https://www.goch.de/de/dienstleistungen/elternbeitraege-fuer-kinder-in-kindertageseinrichtungen-arbeitskopie/>

Sollten noch Fragen offen geblieben sein, so wenden Sie sich bitte an die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamtes Goch:

Frau Bodden

Markt 2

Zimmer E.19

47574 Goch

Tel. 0 28 23/3 20-1 58

Email: silvia.bodden@goch.de

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr